

ORGANISATIONSREGLEMENT

der

MITTELSTAND AG

1. Grundlagen

Die Geschäfte der Gesellschaft werden nach Massgabe des schweizerischen Rechts, der Statuten der Gesellschaft und dieses Organisationsreglements geführt.

Gestützt auf Art. Xy der Statuten sowie auf Art. 716 b OR erlässt der Verwaltungsrat vorliegendes Organisationsreglement.

Die männliche Form der bezeichneten Funktionen schliesst die weibliche Form stets mit ein.

2. Geltungsbereich

Dieses Organisationsreglement regelt die Konstituierung, Beschlussfassung sowie die Aufgaben und Befugnisse der folgenden Organe der *Mittelstand AG*:

- Kapitel 3: Verwaltungsrat (VR)
- Kapitel 4: Präsident des Verwaltungsrates (VRP)
- Kapitel 5: Delegierter des Verwaltungsrates (VRD)
- Kapitel 6: Ausschüsse des Verwaltungsrates (AV)
- Kapitel 7: Geschäftsleitung (GL)

3. Der Verwaltungsrat

3.1 Grundsatz

Der Verwaltungsrat (VR) ist das oberste geschäftsleitende Organ der *Mittelstand AG*. Er kann nach Massgabe dieses Reglements einen Teil seiner Aufgaben und Kompetenzen vollumfänglich oder teilweise an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

3.2 Zusammensetzung

3.2.1 Mitglieder und Amtsdauer

Der VR besteht aus mindestens xy Mitgliedern¹ und wird für eine Amtsdauer von einem Jahr² von der Generalversammlung (GV) gewählt. Neue Mitglieder innerhalb des zweijährigen Turnus werden für den Rest der laufenden Amtsperiode gewählt.

¹ gem. Statuten Art. xy

² gem. Statuten Art. xy

Ein Mitglied kann bis zum erreichten 70. Altersjahr in den VR gewählt werden. Wenn er die berufliche Tätigkeit aufgegeben hat, kann er nur bis zum vollendeten 65. Altersjahr in den VR gewählt werden³.

3.2.2 Anforderungen

Bei der Zusammensetzung des VR wird insbesondere darauf geachtet, dass er in Anlehnung an die gesetzlichen Anforderungen⁴ und die strategische Ausrichtung als Gesamtrat über folgende vertiefte Kompetenzen verfügt:

- ⇒ Strategische Kompetenz (methodisch, inhaltlich und branchenmässig);
- ⇒ Struktur- und Organisationsentwicklung;
- ⇒ Finanzwirtschaftliche Kompetenz;
- ⇒ Normative und juristische Kompetenz;
- ⇒ Risiko- und Krisenmanagement-Kompetenz;
- ⇒ Innovationsmanagement-Kompetenz;
- ⇒ Qualitäts- und Prozessmanagement-Kompetenz;
- ⇒ Human Resources-Management-Kompetenz;
- ⇒ Change-Management-Kompetenz (Umstrukturierung, M&A);
- ⇒ Technologische Kompetenz (IT, E-Commerce);
- ⇒ Marketing- & Verkaufs-Kompetenz (CRM, Marktbearbeitung, Kommunikation).
- ⇒ Etc.

3.2.3 Rekrutierung

Bei allfälligen Vakanzen bzw. Ergänzungen im Verwaltungsrat, die die Rekrutierung von neuen Mitgliedern zur Folge haben, wird folgende Vorgehensweise institutionalisiert:

- ⇒ Erstellung bzw. Anpassung des Anforderungsprofils durch Personalausschuss in Anlehnung an vorher genannte Anforderungen;
- ⇒ Diskussion und Verabschiedung des Profils durch den VR;
- ⇒ Direkte oder offene Suche eines neuen VR durch den Personalausschuss;
- ⇒ Interviews mit potenziellen Kandidaten durch Personalausschuss und Vorselektion;
- ⇒ Sicherstellung der materiellen und ideellen Unabhängigkeit des VR-Kandidaten bzw. Ausschluss eines stetigen Interessenskonfliktpotentials in der VR-Arbeit;
- ⇒ Vorstellung und Präsentation der ausgewählten Kandidaten vor VR;
- ⇒ Diskussion im VR und Wahlvorschlag zu Händen der Generalversammlung;
- ⇒ Wahl durch die Generalversammlung;
- ⇒ Sicherstellung einer sofortigen Einarbeitung in und Dokumentation über die VR-Tätigkeit der *Mittelstand AG*.

³ gem. Statuten Art. xy

⁴ gem. Art. 716 a OR

3.3 Konstituierung

Der VR konstituiert sich - mit Ausnahme des Präsidenten⁵ in der ersten Sitzung nach der Wahl selbst. Auf der Basis von entsprechenden Anforderungsprofilen⁶ bezeichnet er dabei insbesondere einen Präsidenten für die *Mittelstand AG*⁷ sowie jeweils einen Vizepräsidenten, einen Delegierten, die Mitglieder der VR-Ausschüsse und einen Sekretären. Letzterer muss weder dem VR angehören, noch Aktionär sein.

3.4 Sitzungen des VR

Der Präsident des Verwaltungsrates (VRP) beruft die Sitzungen des VR ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal jährlich⁸. Im Falle der Verhinderung des VRP erfolgt die Einberufung durch den Vizepräsidenten oder eines anderen Mitgliedes des VR. Jeder VR ist berechtigt unter Angabe der Gründe beim VRP die unverzügliche Einberufung einer Sitzung zu verlangen⁹.

Die Einberufung erfolgt mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag in schriftlicher Form. Die Traktanden sind bei der Einberufung bekannt zu geben, gleichzeitig werden den VR die massgeblichen Sitzungsunterlagen zugestellt. Über Gegenstände, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des VR anwesend sind.

Der Präsident, oder im Fall seiner Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des VR, führt den Vorsitz.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen an den Sitzungen des VR mit beratender Stimme teil.

3.5 Beschlussfähigkeit des VR

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist¹⁰. Die Beschlüsse des VR werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden¹¹.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg oder in dringenden Fällen telefonisch mit nachträglicher schriftlicher Bestätigung gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied verlange innert fünf Tagen seit Erhalt des entsprechenden Antrages telefonisch, per Post oder per E-Mail die Beratung in einer Sitzung¹². Zirkulationsentscheide bedürfen der Einstimmigkeit aller Mitglieder des VR und der nachträglichen Aufnahme ins nächste VR-Protokoll.

⁵ gem. Statuten Art. xy

⁶ oder sinngemäss gemäss Anforderungen in diesem Organisationsreglement

⁷ gem. Statuten Art. xy

⁸ gem. Statuten Art. xy

⁹ gem. Statuten Art. xy

¹⁰ gem. Statuten Art. xy

¹¹ gem. Statuten Art. xy

¹² gem. Statuten Art. xy

3.6 Aufgaben und Kompetenzen des VR

Der VR ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Generalversammlung oder einem anderen Organ der Gesellschaft durch Gesetz, Statuten oder Reglemente vorbehalten oder übertragen sind. Er delegiert dabei die operative Geschäftsführung vollumfänglich an die GL.

Im Weiteren kann der Verwaltungsrat die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Für die Delegation von Geschäftsführungsfunktionen auf weitere Kadermitglieder kann die Geschäftsleitung Reglemente und Weisungen erlassen, welche vom VR zu genehmigen sind.

Der VR übt die Oberleitung und die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Er erlässt Richtlinien für die Geschäftspolitik und lässt sich über den Geschäftsgang regelmässig orientieren.

Insbesondere kommen dem VR folgende **unübertragbare und unentziehbare Aufgaben** zu¹³:

Hier endet der Musterauszug eines Organisationsreglements.

Sind Sie aber an einem vollumfänglichen Musterdokument interessiert, so können Sie uns das gerne direkt wissen lassen:

[info\(at\)vrmanagement.ch](mailto:info(at)vrmanagement.ch).

¹³ gem. Statuten Art. Xy bzw. Art. 716 a OR